

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Hinweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die öffentliche Bekanntmachung der Änderungen der Anlagen der Gebührensatzung und der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die Änderungen der Anlagen der Gebührensatzung und der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 17. September 2025, Ausgabe Nr. 42, bekannt gemacht worden sind.

Geseke, 22. September 2025

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden

161/2025

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 01. Juli 2025 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 09.09.2025

gez.
Ulrich Berger
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 1 Absatz 3

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad
Wünnenberg vom 01.01.2026**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,70 bis 17,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,70 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,70 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

Salzkotten, 01.07.2025

gez.
Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez.
Dirks
Schriftführer

162/2025

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 01. Juli 2025 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung), wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Honorarordnung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 09.09.2025

gez.
Ulrich Berger
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 1 Absatz 3

**Tarif zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und
Bad Wünnenberg vom 01.01.2026**

- (1) Honorare für Lehrveranstaltungen
Normale Lehrveranstaltungen 21,00 Euro/UStd.
- Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.
- Besondere Veranstaltungen
21,00 bis 50,00 Euro/UStd.
Veranstaltungen speziell zur beruflichen Weiterbildung oder besondere Veranstaltungen, z. B.
Seminare mit hohem Bildungsanspruch
großem Vorbereitungsaufwand
besonderer gesellschaftlicher Notwendigkeit
spezielle EDV und IT-Themen, besondere Medienkompetenz
abschlussbezogene Veranstaltungen, bei der die VHS anerkannte Prüfungsinstitution oder Maßnahmenträger ist
- Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.
- (2) Honorare für Einzelveranstaltungen, z. B. Vorträge bis 275,00 Euro
- (3) Honorare für eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen
bis 335,00 Euro/Tag
- (1) Honorare für Bildung auf Anfrage/Bestellung sind stets frei verhandelbar.
- (5) Honorare für Teilnahme an Prüfungen
a. Prüfungsaufsicht 18,00 Euro/UStd.
b. Mündliche Prüfungen 12,00 Euro/je angemeldetem Teilnehmer
- (6) Ausnahmeregelungen
In besonderen Fällen können die in diesem Tarif festgesetzten Honorare überschritten werden. Dabei wird auf die Zuständigkeiten der für die VHS geltenden Vergabegrundsätze verwiesen.

Salzkotten, 01.07.2025

gez.
Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez.
Dirks
Schriftführer